



HESSISCHER LANDTAG

18. 09. 2006

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. September 2006 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 12. September 2006 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

A. Problem

1. Die Zuweisungen im Bereich Soziales bedürfen - insbesondere auch aufgrund der durch Hartz IV veränderten bundesrechtlichen Vorgaben - einer Neuregelung.
2. Die bundesrechtlich durch die Hartz-IV-Regelungen gebotene Weiterleitung der Wohngeldentlastungen des Landes wurde bisher im Vorgriff auf eine zusammenfassende Lösung außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes geregelt.
3. Durch die Ausgaben- und Einnahmenentwicklung der hessischen Landkreise der letzten Jahre hat sich die Haushaltssituation gerade dieser Gruppe besonders zugespitzt.
4. Für die sieben Sonderstatusstädte gilt ein einheitlicher prozentualer Ermäßigungssatz bei der Kreisumlage als Ausgleich für die vom Landkreis übertragenen Aufgaben, obwohl die Belastungen der Städte bzw. Entlastungen der Landkreise in den einzelnen Landkreisen sehr unterschiedlich ausfallen können.
5. Von den kommunalen Ablagerungen und Altstandorten in Hessen gehen beträchtliche Gefahren aus, deren Untersuchung und ggf. Beseitigung aus ökologischer Sicht dringlich sind. Bisher hat das Land die Altlastenbeseitigung in Form nicht rückzahlbarer Zuweisungen gefördert. Dies hat jedoch nur zu einer schrittweisen Minderung der Gefährdungssituation beigetragen, da die Mittel von den Kommunen nur zögernd in Anspruch genommen wurden. Eine Beschleunigung der kommunalen Altlastenbeseitigung ist aber geboten.
6. Nach geltender Rechtslage wird der bloße Bettenabbau, selbst wenn er nicht mit strukturellen Veränderungen wie der Schließung ganzer Abteilungen verbunden ist, finanziell entschädigt. Durch die auch in Zukunft zu erwartende Verkürzung der Verweildauer und durch die massiven Umbrüche der Krankenhausfinanzierung wird es zu einem weiteren Bettenabbau kommen, ohne dass dies für die Krankenhausträger mit finanziellen Verlusten verbunden ist. Eine Schließungsförderung für Bettenabbau ohne strukturelle Änderungen wie Abteilungs- oder Standortschließungen ist daher nicht mehr zeitgemäß.

B. Lösung

1. Für die Zuweisungen zu den Belastungen aus der örtlichen Sozialhilfe wird ein neuer Verteilungsschlüssel vorgegeben, der die Ausgaben der Träger nur noch bei der Aufteilung der Mittel auf die beiden Gruppen Landkreise und kreisfreie Städte berücksichtigt und die Verteilung der Mittel innerhalb der Gruppe nach dem Maßstab zusätzlicher Schlüsselzuweisungen vorsieht.

Die bisherige Zuweisung zum Ausgleich der Belastungen aus überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit soll entfallen.

2. Die bisherige Regelung der Weiterleitung der Wohngeldentlastung wird - inhaltlich unverändert - in den Katalog der Besonderen Finanzzuweisungen des Finanzausgleichs integriert.
3. Durch die Erhöhung des Anrechnungsfaktors der Gemeinschaftsteuern und der Schlüsselzuweisungen bei den Grundlagen für die Kreis- und Schulumlage steigen die Einnahmen der Landkreise bei konstanten Umlagesätzen 2007 voraussichtlich um ca. 65 Mio. €.
4. Den Landkreisen und ihren Sonderstatusstädten wird das Recht eingeräumt, aufgrund lokaler Besonderheiten den Ermäßigungssatz für die Kreisumlage der Sonderstatusstadt im beiderseitigen Einvernehmen abweichend von der gesetzlichen Vorgabe zu regeln.
5. Im Rahmen des zeitlich begrenzten Abschlussprogramms "Kommunale Altlastenbeseitigung" sollen den betreffenden Kommunen künftig auch Zins- und Tilgungshilfen zur Verbilligung von Darlehen gewährt werden. Die Kommunen können für ihre Sanierungsvorhaben sofort Darlehen aufnehmen, während die Belastung der öffentlichen Haushalte für einen längeren Zeitraum gestreckt wird. Damit kann das angestrebte Ziel, die von den Altlasten ausgehende Gefährdung bis zum Jahr 2015 nahezu vollständig zu beseitigen, besser erreicht werden als bei einer Fortführung der bisherigen Finanzierungsform.
6. Ein bloßer Bettenabbau soll künftig nicht mehr gefördert werden, es sei denn, es wird bei einem aus mehreren Standorten bestehenden Krankenhaus ein Standort aufgegeben. Gleichzeitig werden die Fördermittel bei ersatzlosem Ausscheiden von Fachgebieten und Betriebsstätten um die Hälfte reduziert.

C. Befristung

Das Stammgesetz (Art. 1) ist bis zum 31.12.2011 und das Hessische Krankenhausgesetz 2002 (Art. 2) bis zum 31.12.2008 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007

Vom

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 2004 (GVBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 22), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

"Zuweisungen zu den Belastungen aus der örtlichen Sozialhilfe § 23"
 - b) Die Angabe zu § 23a wird wie folgt gefasst:

"Zuweisungen zu den Belastungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende § 23a"
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "6. September 2005 (BGBl. I S. 2725)" durch die Angabe "26. April 2006 (BGBl. I S. 1090)" ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Nr. 4 und 5 wird die Zahl "95" jeweils durch "100" ersetzt.
4. In § 18 wird die Angabe "§ 37 Abs. 2" durch die Angabe "§ 37 Abs. 2 Satz 1 und 2" ersetzt.
5. § 23 erhält folgende Fassung:

"§ 23

Zuweisungen zu den Belastungen aus der örtlichen Sozialhilfe

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten jährlich Finanzzuweisungen zu ihren Belastungen als örtliche Träger der Sozialhilfe.

(2) Die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel werden nach den jeweiligen Gesamtausgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), auf die Gruppe der Landkreise und auf die Gruppe der kreisfreien Städte aufgeteilt. Der Anteil des einzelnen Empfängers wird nach seinem Anteil an den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen berechnet, der sich bei entsprechender Erhöhung der Teilschlüsselmasse der jeweiligen Gruppe ergäbe."

6. § 23a erhält folgende Fassung:

"§ 23a

Zuweisungen zu den Belastungen aus der
Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Zum teilweisen Ausgleich der Belastungen aus der Trägerschaft für Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), führt das Land der Finanzausgleichsmasse jährlich einen Betrag zu, der sich nach den Entlastungen des Landes beim Wohngeld durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) nach Abzug seiner Belastungen aus Art. 30 dieses Gesetzes bemisst.

(2) Die Beträge werden im Haushaltsplan festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge, die sich aus der tatsächlichen Entwicklung ergeben, werden spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr bei der Bemessung berücksichtigt.

(3) Die Verteilung der Mittel nach Abs. 1 richtet sich nach den Anteilen der einzelnen Träger an den Bedarfsgemeinschaften der Grundversicherung für Arbeitsuchende, gewichtet nach dem örtlichen Mietniveau. Für die Gewichtung ist die für das Gebiet des Empfängers geltende Mietstufe nach der Anlage zu § 1 Abs. 4 der Wohngeldverordnung in der Fassung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der Weise zugrunde zu legen, dass ab der Mietstufe 2 die nach Satz 1 maßgebende Zahl der Bedarfsgemeinschaften je Stufe um 15 vom Hundert erhöht wird. Empfänger, für deren Gebiet unterschiedliche Mietstufen gelten, werden mit einem Erhöhungsfaktor berücksichtigt, der sich aus dem Anteil der Bevölkerung je Mietstufe an der Gesamtbevölkerung errechnet."

7. Dem § 33 wird als Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Zuwendungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 können zur Verbiligung für Darlehen bewilligt werden, die die Empfänger im Rahmen des im Landeshaushalt 2007 veranschlagten Abschlussprogramms Kommunale Altlastenbeseitigung zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Kosten aufnehmen. Sie betragen einen Prozentpunkt des vereinbarten Zinssatzes für die jährlich auf die Restschuld gezahlten Zinsen und bis zu 80 vom Hundert der jährlich zu leistenden Tilgungen."

8. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl "95" durch "100" ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

"Von der Regelung in Satz 2 können die einzelnen Landkreise und ihre Gemeinden, die einen Ergänzungsansatz nach § 11 Abs. 1 erhalten, im beiderseitigen Einvernehmen abweichen."

b) Abs. 3 Satz 7 wird aufgehoben.

9. In § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl "95" durch "100" ersetzt.

10. In § 39 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl "95" durch "100" ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002**

§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002 vom 6. November 2002 (GVBl. I S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2006 (GVBl. I S. 54), erhält folgende Fassung:

"Scheidet ein Fachgebiet oder mehrere Fachgebiete oder eine Betriebsstätte eines Krankenhauses ersatzlos aus dem Krankenhausplan aus, betragen die Ausgleichszahlungen bei einer Verminderung der Gesamtbettenzahl des Krankenhauses um

11 bis zu 30 Betten 5 100 Euro pro Bett,

bis zu 60 Betten 6 200 Euro pro Bett,

bis zu 90 Betten 7 200 Euro pro Bett,

über 90 Betten 8 300 Euro pro Bett.

Scheidet ein Krankenhaus ganz aus dem Krankenhausplan aus, sind die pauschalen Ausgleichszahlungen nach Satz 1 zu verdoppeln."

Artikel 3

Aufhebung des Zweiten Gesetzes zur Weiterleitung von Entlastungen des Landes im Bereich des Wohngeldes an örtliche kommunale Träger

Das Zweite Gesetz zur Weiterleitung von Entlastungen des Landes im Bereich des Wohngeldes an örtliche kommunale Träger vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 22, 23) wird aufgehoben.

Artikel 4
Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Besondere Finanzausweisungen im Bereich "Soziales"

Mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2007 soll die Umstrukturierung der Besonderen Finanzausweisungen im Bereich "Soziales" abgeschlossen werden.

Die Landesregierung schlägt im Hinblick auf die Entlastungen der kommunalen Träger im Bereich der Sozialhilfe durch die vom Bund übernommenen Hilfeleistungen vor, Finanzausgleichsmittel vom Bereich Soziales in den Bereich der Förderung der Kinderbetreuung umzusetzen. In den Begründungen zu den Finanzausgleichsänderungsgesetzen 2005 und 2006 war angekündigt worden, zu einem späteren Zeitpunkt alle Besonderen Finanzausweisungen im Bereich Soziales zu einer einheitlichen Zuweisung zu bündeln. Im Interesse der Transparenz der Auswirkungen dieser grundsätzlichen Änderung wird dieses Vorhaben nicht weiterverfolgt. Durch die weiterhin getrennten Zuweisungen wird klargestellt, dass die Umschichtung nicht die Mittel der Wohngeldweiterleitung, sondern lediglich die bisher im Bereich der Sozialhilfe zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen betrifft.

Die bisherigen Zuweisungen zu den Belastungen aus überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit entfallen und für die Zuweisungen zu den Belastungen aus der örtlichen Sozialhilfe wird ein neuer Verteilungsschlüssel vorgesehen. Die bisherige Regelung der Weiterleitung der Wohngeldentlastung des Landes an die Kommunen wird beibehalten.

Grundlage für die Kreis- und Schulumlage

Die Landkreise befinden sich in einer besonders schwierigen Haushaltssituation. Daher soll ihre Einnahmekraft durch die Erhöhung des Anrechnungsfaktors der Gemeinschaftsteuern und der Schlüsselzuweisungen bei den Grundlagen für die Kreis- und Schulumlage gestärkt werden.

Im KFA 2006 setzen sich die Grundlagen der Kreisumlage wie folgt zusammen:

	Geltendes Recht	Gesetzentwurf
	- Mio. € -	- Mio. € -
Steuerkraftzahl der Realsteuern	1.296,2	1.296,2
Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	1.557,9	1.639,9
Steuerkraftzahl der Umsatzsteuer	123,8	130,3
angerechnete Schlüsselzuweisungen	588,1	619,1
<u>Ermäßigungsbeitrag der Sonderstatusstädte (-)</u>	<u>210,8</u>	<u>217,6</u>
Grundlage der Kreisumlage	3.355,3	3.467,9

Durch die Erhöhung der Anrechnung der Gemeindeanteile an den Gemeinschaftsteuern und der Schlüsselzuweisungen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf steigt die Grundlage für die Kreisumlage um 112,6 Mio. €. Bei konstanten Hebesätzen für die Kreis- und Schulumlage müssen die kreisangehörigen Gemeinden durch diese Maßnahme zusätzliche Kreis- und Schulumlage in Höhe von 60,9 Mio. € abführen. Unter Berücksichtigung der Steigerungsraten der kommunalen Steuern und der Schlüsselzuweisungen wird sich dieser Betrag im Jahr 2007 auf ca. 65 Mio. € erhöhen.

Die Änderung der Anrechnungsfaktoren der Gemeindeanteile an den Gemeinschaftsteuern hat aber nicht nur Auswirkungen auf die Grundlage für die Kreis- und Schulumlage, sondern berührt auch die Verteilung der Schlüsselzuweisungen innerhalb der drei Gruppen kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und Landkreise. Die Heraufsetzung dieser Faktoren ändert die Relation der Steuerkraftmesszahlen zwischen den Gemeinden. Zwar werden alle Gemeinden reicher gerechnet, aber die relativen Zunahmen bei den Gemeinden mit einem relativ hohen Anteil der Gemeinschaftsteuern am gesamten Steueraufkommen fallen stärker aus und benachteiligen diese Gruppe bei der Verteilung der Schlüsselzuweisung. Gleichzeitig führen die höheren Steuerkraftmesszahlen zu höheren Grundbeiträgen, von denen die strukturschwächeren Gemeinden mit Finanzkraftgarantie begünstigt werden. Dies gilt auch für die Gruppe der kreisfreien Städte und entsprechend für die Landkreise aufgrund von veränderten Relationen der Umlagekraftmesszahlen.

Die Grundlagen für die LWV- und Krankenhausumlagen werden entsprechend geändert, um die Einnahmen der Kommunen für die verschiedenen Umlagen weiterhin einheitlich zu erfassen.

Außerdem hat sich gezeigt, dass sich die Belastungen der Städte bzw. Entlastungen der Landkreise durch die den Sonderstatusstädten übertragenen Aufgaben in den einzelnen Landesteilen sehr unterschiedlich ausfallen. Deshalb soll den Landkreisen und ihren Sonderstatusstädten das Recht eingeräumt werden, von dem in § 37 Abs. 2 festgelegten Ermäßigungssatz für die Kreisumlage der Sonderstatusstadt im beiderseitigen Einvernehmen abzuweichen.

Investitionszuwendungen im Bereich "Kommunale Altlastenbeseitigung"

Die Förderung mit Zins- und Tilgungshilfen nach dem im Landeshaushalt 2007 veranschlagten Abschlussprogramm zur Finanzierung der kommunalen Altlastenbeseitigung soll den Kommunen Anreize geben, ihre Altlasten zügig zu untersuchen und sie - sofern erforderlich - zu sanieren. Ziel ist es, die kommunalen Altlasten bis zum Jahr 2015 nahezu vollständig zu beseitigen.

Aus ökologischer Sicht ist es von hoher Bedeutung, dieses Ziel zu erreichen. Daher sollen im Vollzug des Programms für die Voranmeldung der Vorhaben, den Abschluss der Untersuchungen und die Antragstellung Fristen vorgesehen werden. Kommunen, die dennoch nicht handeln, müssen mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen nach dem Bundesbodenschutzgesetz und einer Nichtförderung rechnen.

Grundlage für die Bemessung der Zins- und Tilgungshilfen des Landes sind die von den Kommunen aufgenommenen Darlehen bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens. Vom Land werden eine Zinsvergünstigung von 1 Prozentpunkt und Tilgungsanteile von bis zu 80 v.H. (je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinde) übernommen. Die kommunalen Ausgaben beschränken sich auf den verringerten Zinsanteil und die deutlich reduzierten Ausgaben für Tilgungen.

Die Bedingungen der neuen Förderung orientieren sich hinsichtlich ihres Subventionswertes an der bisherigen Landesfinanzierung im Wege von nicht rückzahlbaren Zuweisungen. Für Untersuchungen bleibt es bei der bisherigen Finanzierungsform.

Die Landesregierung plant, die Zins- und Tilgungsanteile unmittelbar an die betreuende Bank zu zahlen, sodass in Höhe des Landesanteiles keine Kreditermächtigungen in den kommunalen Haushaltssatzungen erforderlich sind. Die Programmausgaben sollen zum Teil aus dem Aufkommen der Altlastenfinanzierungsumlage nach § 17 des Hessischen Altlastengesetzes finanziert werden.

Hessisches Krankenhausgesetz 2002

Mit der bisherigen Fassung des § 31 Abs. 2 HKHG wird auch der bloße Bettenabbau, selbst wenn er nicht mit strukturellen Änderungen wie der Schließung ganzer Abteilungen verbunden ist, finanziell entschädigt. Dadurch mussten bei der zum 1. Januar 2006 erfolgten Umsetzung des Besonderen Teils des Hessischen Krankenhausplanes für die damit verbundene Reduzierung von ca. 3.500 Betten Haushaltsmittel in Höhe von etwa 22 Mio. € aufgewendet werden.

Das Krankenhausbett verliert allerdings durch die massiven Umbrüche der Krankenhauslandschaft, verursacht u.a. durch das pauschalierende Vergütungssystem und die Aufweichung der sektoralen Trennung, zunehmend an Bedeutung. Durch die auch in Zukunft zu erwartende Verkürzung der Verweildauer wird es zu weiterem Bettenabbau kommen, ohne dass dies für die Krankenhausträger mit finanziellen Verlusten verbunden ist. Eine Schließungsförderung für bloßen Bettenabbau erscheint daher nicht mehr zeitgemäß, sofern er nicht mit strukturellen Änderungen, wie Abteilungs- oder Standortschließungen, verbunden ist. Eine vollständige Streichung der Schließungsförderung ist wegen der bundesrechtlichen Norm des § 9 Abs. 2 Nr. 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) nicht möglich und wäre auch nicht sinnvoll.

B. Einzelbegründung

Zu Art. 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf wird eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses notwendig.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2)

Redaktionelle Änderung. Die Fundstelle für das Gemeindefinanzreformgesetz ist zu aktualisieren.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 12)

Durch diese Gesetzesänderung sollen die Einnahmen der Gemeinden aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bei der Festlegung der Steuerkraft und damit ihrer Finanzkraft nicht länger zu 95 v.H. angesetzt, sondern voll erfasst werden.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 18)

Diese Änderung soll sicherstellen, dass die Verteilung der Schlüsselzuweisungen zwischen den Landkreisen von einer individuellen Regelung eines Landkreises und seiner Sonderstatusstadt über den Ermäßigungssatz bei der Kreis- und Schulumlage unberührt bleibt. Die Messung der Umlagekraft der Landkreise, die für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen maßgeblich ist, entspricht der allgemeinen gesetzlichen Regelung.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 23)

Nach dieser Vorschrift sollen die Mittel weiter vorab auf die Gruppe der Landkreise und die der kreisfreien Städte nach den Gesamtausgaben der Gruppe für Leistungen nach dem SGB XII aufgeteilt werden. Innerhalb der Gruppen soll sich die Verteilung nach den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen richten, die sich bei einer entsprechenden Aufstockung der Teilschlüsselmassen der kreisfreien Städte (§ 7 Nr. 2) und der Landkreise (§ 7 Nr. 3) ergeben würden.

Der Vorschlag entspricht dem Ergebnis der im vergangenen Jahr erarbeiteten Vorschläge der Arbeitsgruppe aus Landes- und Kommunalvertretern für den Bereich der Belastungen aus der Sozialhilfe. Er berücksichtigt den Umstand, dass die seit 2005 im SGB XII des Bundes zusammengefassten Sozialhilfeleistungspflichten in der örtlichen Belastung sehr unterschiedlich wirken und keine geeigneten Pauschalierungskriterien erkennen lassen, die die angestrebte Loslösung vom individuellen Ausgabeverhalten der örtlichen Träger ermöglicht hätten.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 23a)

Die bisher in dieser Vorschrift geregelten Zuweisungen zu den Belastungen aus überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit soll entfallen. Die Vorschrift soll nunmehr die nach den Hartz-IV-Entscheidungen obligatorische Weiterleitung der Entlastung des Landes beim Wohngeld regeln.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht Art. 4 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2006 und soll nun in das FAG eingefügt werden. Die Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in den §§ 1 und 2 der Vorregelung ist nicht mehr erforderlich, da das Finanzausgleichsgesetz eine generelle Ermächtigung in § 49 enthält.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 33)

Die Vorschrift ermächtigt das Land, den Kommunen aus Mitteln des Abschlussprogramms Kommunale Altlastenbeseitigung Zuweisungen zu bewilligen, um die Zins- und Tilgungsbelastungen für von ihnen aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Investitionen zur Altlastensanierung zu verringern.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 37)

Zu Buchst. a

Zu Unterbuchst. aa

Diese Vorschrift regelt, dass die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden bei den Grundlagen für die Kreis- und Schulumlage künftig voll und nicht länger nur zu 95 v.H. erfasst werden.

Zu Unterbuchst. bb

Da die Erfüllung der Aufgaben, die den Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern übertragen wurden, in den einzelnen Gemeinden und Landkreisen zu sehr unterschiedlichen Belastungen und Entlastungen führen können,

ist es zweckmäßig, den Kommunen das Recht einzuräumen, den angemessenen Lastenausgleich auch individuell zu regeln. Voraussetzung ist das Einvernehmen von beiden Seiten.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 38)

Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, dass die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden, der Landkreise und der kreisfreien Städte auch bei der Festsetzung der Grundlagen für die Krankenhausumlage voll erfasst werden.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 39)

Diese Vorschrift bezieht sich auf den Landeswohlfahrtsverband und stellt ebenfalls sicher, dass die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise bei den Grundlagen für seine Verbandsumlage nicht länger zu 95 v.H., sondern künftig zu 100 v.H. angesetzt werden.

Zu Art. 2

Die jetzt vorgelegte Fassung des Satzes 1 führt zum Wegfall der Fördermittel bei bloßem Bettenabbau, es sei denn, es wird bei einem aus mehreren Standorten bestehenden Krankenhaus ein Standort aufgegeben. Sie reduziert gleichzeitig die bisher für das Ausscheiden ganzer Fachgebiete vorgesehenen Fördermittel um die Hälfte, da die schließungsbedingten Kosten hierbei nicht vergleichbar sind mit den Kosten für die Schließung eines Krankenhauses. Voraussetzung dafür ist, dass Fachgebiete ersatzlos und damit ohne Kapazitätsausgleich in anderen Fachgebieten oder Betriebsstätten des Krankenhauses aufgegeben werden. Die Höhe der Fördermittel bei Ausscheiden des ganzen Krankenhauses aus dem Krankenhausplan bleibt erhalten.

Zu Art. 3

Folgewirkung aus Art. 1 Nr. 5 und 6.

Zu Art. 4

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des FAG.

Zu Art. 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände

In der Anhörung im Hessischen Ministerium der Finanzen am 28. August 2006 wurden von den Kommunalen Spitzenverbänden keine Einwände gegen den vorgelegten Gesetzentwurf vorgebracht. Lediglich der Vertreter des Hessischen Städtetags vertrat die Ansicht, dass die Neuregelung des Ermäßigungssatzes für die Kreisumlage der Sonderstatusstädte durch das Finanzierungsausgleichsänderungsgesetz 2006, die erst ab 1.1.2007 in Kraft tritt, noch einmal ausgesetzt werden solle. Es solle der Abschlussbericht der überörtlichen Prüfung über die Untersuchung der Finanzbeziehung zwischen den Sonderstatusstädten und ihren Landkreisen abgewartet werden, bevor eine neue Regelung wirksam werde. Der Prüfungsbericht soll im Herbst dieses Jahres vorliegen, und die Kommunalen Spitzenverbände wurden darauf hingewiesen, dass - soweit sich daraus ein Handlungsbedarf ergäbe - diesem im laufenden Gesetzgebungsverfahren durch entsprechende Anträge der Fraktionen Rechnung getragen werden könne.

Der Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wies darauf hin, dass die kreisangehörigen Gemeinden von ihren Landkreisen erwarteten, dass die Erhöhung der Umlagegrundlagen bei der Festsetzung der Umlagesätze für die Kreisumlage berücksichtigt würde.

Wiesbaden, 13. September 2006

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar